

atexxi Systems AG
St. Urbanstrasse 34
4914 Roggwil BE

atexxi Systems AG - SNB Software-Nutzungsbedingungen

Geltungsbereich	2
Rechte des Lizenznehmers	2
Pflichten des Lizenznehmers	3
Sachgewährleistung	3
Rechtsgewährleistung	4
Rechnungsstellung	5
Weiterentwicklung, Updates, Anlagenwechsel	5
Ersatz von Lizenzmaterial	5
Dauer und Beendigung des Vertrages	5
Schlussbestimmungen	5

Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Softwarenutzungsbedingungen oder Softwarelizenzbedingungen der atexxi Systems AG, St. Urbanstrasse 34, 4914 Roggwil BE (nachfolgend „SNB“), gelten für alle Software-Lieferungen der atexxi Systems AG (nachfolgend „atexxi“ oder „Lizenzgeberin“).
2. Als Lizenznehmer wird jede natürliche und juristische Person bezeichnet, welche im Sinne dieser SNB mit atexxi geschäftliche Beziehungen pflegt.
3. Die AGB von atexxi sind integrierender Bestandteil dieser SNB. Im übrigen gelten diese SNB ausschliesslich. Entgegenstehende, ergänzende oder sonstige abweichende Bedingungen bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch atexxi und werden selbst im Falle der Lieferung oder Dienstleistungserbringung nicht Vertragsbestandteil.
4. Jede Änderung, Abweichung oder Ergänzung dieser SNB bedarf der Schriftform; es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Dies gilt auch für jeden Vertrag, der auf Grundlage der vorliegenden SNB geschlossen wurde.
5. atexxi behält sich vor, diese SNB ohne weiteres jederzeit zu ändern. Mit Wirkung hinsichtlich bestehender Vertragsverhältnisse ist atexxi zudem berechtigt, diese SNB zu ändern, indem sie den betreffenden Lizenznehmer im Einzelnen schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Lizenznehmers, kann dieser den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Kündigt der Lizenznehmer nicht, wird die Änderung ihm gegenüber mit Ablauf der Monatsfrist wirksam.
6. atexxi gewährt dem Lizenznehmer nach Massgabe des jeweiligen Vertrages, der auf Grundlage der vorliegenden SNB geschlossen wurde, nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Lizenzrechte zum Eigengebrauch der Software gegen Zahlung einer Vergütung („Lizenzgebühr“).
- 7.
8. Durch das Herunterladen (Download) und/ oder das Aufspielen (Installieren) und/oder den Gebrauch der Software erklärt sich der Lizenznehmer mit den Bedingungen dieser SNB und der AGB von atexxi einverstanden und erkennt diese ohne Einschränkung als verbindlich an. Diese SNB sind integrierender Bestandteil des Angebots respektive der Offerte von atexxi sowie des daraus folgenden Vertrages zwischen Lizenzgeberin und Lizenznehmer.

Rechte des Lizenznehmers

9. Die Lizenzgeberin gewährt dem Lizenznehmer das unbefristete und nicht ausschliessliche Recht, die Software und die Anwenderdokumentation nach Massgabe der vertraglich vereinbarten Systemvoraussetzungen und Nutzungsbedingungen zu nutzen.
10. Die Lieferung der Software und der Anwenderdokumentation erfolgt gemäss vertraglicher Vereinbarung. Die Auswahl, Installation und Inbetriebnahme der Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers.
11. Der Lizenznehmer darf die Software vervielfältigen, soweit eine Vervielfältigung für die vertragsgemässe Nutzung der Software erforderlich ist. Zu den erforderlichen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software auf einem Speichermedium sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

12. Der Lizenznehmer ist ferner berechtigt, ausschliesslich zu Sicherungszwecken eine angemessene Anzahl von Kopien der Software anzufertigen. Dieses Recht schliesst auch die regelmässige Herstellung von Backup-Kopien zum Zwecke der schnellen Wiederherstellung von Datenbeständen nach einem Systemausfall und die vorübergehende Nutzung der Software auf einem Ausweichsystem mit ein. Zu Sicherungszwecken angefertigte Kopien der Software sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
13. Die Anwenderdokumentation darf nur insoweit vervielfältigt werden, als dies für die vertragsgemässe Nutzung der Software erforderlich ist.
14. Mit Ausnahme der in diesen SNB ausdrücklich genannten und von Gesetzes wegen zwingend vorgesehenen Nutzungsrechten erwirbt der Lizenznehmer keinerlei Rechte an der Software und der Anwenderdokumentation. Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt, die Software ohne Zustimmung der Lizenzgeberin zu dekompileieren oder zu bearbeiten, Unterlizenzen an der Software oder der Anwenderdokumentation einzuräumen.

Pflichten des Lizenznehmers

15. Für sämtliche ihm nach Massgabe des entsprechenden Vertrages oder dieser SNB an der Software und der Anwenderdokumentation gewährten Rechte ist der Lizenznehmer zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Lizenzgebühr verpflichtet.
16. Der Lizenznehmer schafft in seinem Betrieb alle Voraussetzungen für die erfolgreiche Einführung der Software und verpflichtet sich, der Lizenzgeberin rechtzeitig alle notwendigen Informationen über Zielsetzungen und organisatorische Gegebenheiten zu liefern, welche für eine erfolgreiche Nutzung erforderlich sind.
17. Die Verantwortung für die Auswahl und den Gebrauch des Lizenzmaterials und die damit anlässlich der Nutzung erzielten Resultate liegt beim Lizenznehmer, welcher allein verantwortlich ist für alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der Software vor Zerstörung, Diebstahl oder Missbrauch und für die Bereitstellung von Ausweichlösungen. Dem Lizenznehmer obliegen insbesondere die Herstellung von Sicherheitskopien und deren zweckmässige Aufbewahrung.
18. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software geheim zu halten und davon lediglich im Rahmen des Vertrages, welcher auf Grundlage der vorliegenden SNB geschlossen wurde, Gebrauch zu machen. Insbesondere stellt der Lizenznehmer sicher, dass Dritte nur Zugang zur Software erhalten, wenn sie zu deren vertragsgemässen Nutzung darauf zugreifen.

Sachgewährleistung

19. Die Lizenzgeberin gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemässer Nutzung während der Gewährleistungsfrist die in der Anwenderdokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt. Andernfalls liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel der Software vor. Der Lizenznehmer anerkennt aber, dass Funktionsstörungen der Software auch bei grösster Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und dass die ununterbrochene Funktionsfähigkeit der Software nicht gewährleistet werden kann.
20. Die Gewährleistungsfrist für die Software beträgt drei Monate ab Eingang der Lieferung beim

Lizenznehmer.

21. Der Lizenznehmer muss gegenüber der Lizenznehmerin einen Mangel innert dreissig Kalendertagen nach dessen Feststellung ausreichend dokumentiert und schriftlich rügen.
22. Während der Gewährleistungsfrist vertragsgemäss gerügte Mängel der Software werden nach Wahl der Lizenzgeberin durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Als zulässige Nachbesserung gilt auch die Umgehung oder Unterdrückung eines Mangels.
23. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung mehrfach fehl, ist der Lizenznehmer berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Mit der Erklärung des Vertragsrücktritts durch den Lizenznehmer endet sein Nutzungsrecht an der Software und der Anwenderdokumentation. Die Lizenzgebühr wird dem Lizenznehmer pro rata temporis zurückerstattet.
24. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers (einschliesslich des Rechts auf Herabsetzung der Lizenzgebühr oder auf Schadenersatz) sind ausdrücklich ausgeschlossen.
25. Die Lizenzgeberin ist ihrer Gewährleistungspflicht in dem Umfange entbunden, als ein Mangel der Software auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.
26. Die in der Anwenderdokumentation oder sonstigen Unterlagen der Lizenzgeberin enthaltenen technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen dar, ausser sie werden von der Lizenzgeberin ausdrücklich und schriftlich als Zusicherungen bezeichnet.
27. Für von Dritten gelieferte Software gibt die Lizenzgeberin lediglich die Garantie des betreffenden Dritten an den Lizenznehmer weiter; jegliche mögliche weiteren Ansprüche des Lizenznehmers werden wegbedungen.

Rechtsgewährleistung

28. Die Lizenzgeberin stellt den Lizenznehmer von jeglicher Haftung für die Verletzung von schweizerischen Urheberrechten und anderen im Material Güterrechten Dritter frei, sofern und soweit die Verletzung solcher Drittrechte ausschliesslich durch die vertragsgemässe Nutzung der Software verursacht worden ist.
29. Der Lizenznehmer wird die Lizenzgeberin über geltend gemachte Drittansprüche sofort schriftlich unterrichten und sie zur Führung der Verteidigung, einschliesslich Abschluss eines Vergleichs, ermächtigen. Der Lizenznehmer unterstützt die Lizenzgeberin in angemessenem und zumutbarem Umfang.
30. Die Lizenzgeberin kann zur Abwehr von Drittansprüchen nach ihrer Wahl dem Lizenznehmer das Recht zur Fortsetzung der Nutzung der Software verschaffen oder die Software ohne eine Verschlechterung der in der Anwenderdokumentation beschriebenen Funktionen austauschen oder ändern. Sollten der Lizenzgeberin keine dieser Massnahmen möglich sein, ist die Lizenzgeberin berechtigt, vom Vertrag mit dem Lizenznehmer zurückzutreten. Mit der Erklärung des Vertragsrücktritts durch die Lizenzgeberin endet das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung der Software und der Anwenderdokumentation. Die Lizenzgebühr wird dem Lizenznehmer pro rata temporis zurückerstattet.
31. Eine weitergehende Gewährleistung der Lizenzgeberin gegenüber dem Lizenznehmer im Falle

von tatsächlichen oder behaupteten Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

Rechnungsstellung

32. Die Leistungen der Lizenzgeberin werden wie folgt in Rechnung gestellt:
- a. Jährliche Lizenzgebühr für die Softwarenutzung ab dem Datum der der Lieferung.
 - b. Jährliche Gebühr für Supportleistungen

Weiterentwicklung, Updates, Anlagenwechsel

33. Bei Modifikationen, Erweiterungen oder neu erstellten Versionen der Software ist der Lizenznehmer berechtigt, die Software, einschliesslich Dokumentation, als Nachlieferung mit einer Ermässigung von 25 % zum Listenpreis zu beziehen.
34. Von den Bestimmungen der vorstehenden Ziffer ausgenommen sind Softwareprodukte, welche nicht von der Lizenzgeberin entwickelt wurden.

Ersatz von Lizenzmaterial

35. Wird beim Lizenznehmer unverändert installierte Software durch Bedienungsfehler oder Ereignisse höherer Gewalt vernichtet, so kann der Lizenznehmer bei der Lizenzgeberin Ersatz beziehen.
36. Von den Bestimmungen der vorstehenden Ziffer ausgenommen sind Softwareprodukte, welche nicht von der Lizenzgeberin entwickelt wurden.

Dauer und Beendigung des Vertrages

37. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Er kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.
38. Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne Nachträge des Vertrages aus wichtigem Grund jederzeit und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen behebt. Die Beendigung des Vertrages gestützt auf Bestimmungen dieser SNB oder des Vertrages selbst bleibt vorbehalten.
39. Mit Beendigung des Vertrages erlischt jegliches Nutzungsrecht des Lizenznehmers an der Software und an der Anwenderdokumentation. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software und Anwenderdokumentation sowie sämtliche davon erstellten Kopien unverzüglich und unaufgefordert an die Lizenzgeberin zurückzugeben und oder von den Massenspeichern zu löschen. Vorbehaltlich anderslautender Vertragsbestimmungen ist die Rückforderung bereits bezahlter Lizenzgebühren durch den Lizenznehmer bei einer Vertragsbeendigung gleich aus welchem Grund ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

40. Diese Software-Nutzungsbedingungen SNB, die Software-Wartungsbedingungen SWB und die AGB, je der Lizenzgeberin, sowie der jeweilige Vertrag zwischen den Parteien, regeln deren

Verhältnis zueinander abschliessend.

41. Änderungen und Ergänzungen dieser SNB und des Vertrages bedürfen der Schriftform.
42. Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
43. Der Vertrag zwischen den Parteien oder einzelne daraus hervorgehende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder übertragen werden.
44. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
45. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von atexxi ist Roggwil BE.
46. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Roggwil BE.